

RS Lvwg 2019/2/12 LVwG-AV-901/007-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.02.2019

Norm

ZustG §7

ZustG §16 Abs2

VwGVG 2014 §31

Rechtssatz

Erweist sich der Zustellmangel als geheilt und ist daher von der Rechtzeitigkeit der erhobenen Beschwerde auszugehen, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Ordnungsrecht; Verfahrensrecht; Beschwerdefrist; Zustellmangel; Heilung; Wiedereinsetzung; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.901.007.2018

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at